

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 15. Juli 1909

Gerichtskostenordnung.
Berichtigung.

Inhalt.

Gerichtskostenordnung.

(Rom 24. Mai 1909)

Im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen wird verordnet:

Erster Teil.

Anweisung und Zahlung der Auslagen.

Erster Abschnitt.

Unmittelbar bei badischen Gerichten erwachsene Auslagen.

§ 1 (1). *)

1. Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Auslagen werden aus den Amtskassen bezahlt. Gerichtskosten.

2. Ausgenommen hiervon sind die Druck- und Verfertigungskosten der Kollegialgerichte; diese Kosten werden aus der Landeshauptkasse berichtigt, vergleiche §§ 8 bis 14.

§ 2 (2).

1. Für Abschriften und Ausfertigungen, welche lediglich zufolge eines darauf gerichteten Antrags einer Partei erteilt werden, erhalten die sie fertigenden Gerichtsschreibereibediensteten Schreibgebühren aus der Staatskasse, wenn diese Fertigungen innerhalb der Kanzleistunden ohne Beeinträchtigung der übrigen Dienstgeschäfte nicht hergestellt werden können und deshalb mit Ermächtigung des zuständigen Beamten (§ 3) außerhalb der Kanzleistunden hergestellt werden. Schreibgebührenbezug durch Gerichtsschreibereibedienstete. Betrag.

2. Für etatmäßige mittlere Beamte (ausgenommen Aktuare) und für Maschinenschreiberinnen dürfen Schreibgebühren nicht angewiesen werden.

*) Die hier in Klammer beigefügten Zahlen bedeuten die Paragraphen der früheren Fassung. 20